

(Übersetzung)

ÄNDERUNGEN DES TIR-ÜBEREINKOMMENS 1975
angenommen vom TIR-Verwaltungsausschuss am 7. Oktober 2005
Datum des Inkrafttretens: 12. August 2006

Anlage 6, Erläuterung 0.6.2 bis

Die bisherige Erläuterung 0.6.2 bis des TIR-Übereinkommens wird zur Erläuterung 0.6.2 bis-1

Folgende neue Erläuterung 0.6.2 bis-2 wird eingefügt:

„Die Zulassung nach Artikel 6 Absatz 2 bis wird in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) und der internationalen Organisation festgehalten. In der Vereinbarung wird festgelegt, dass die internationale Organisation die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens erfüllt, die Zuständigkeiten der Vertragsparteien des Übereinkommens achtet und die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und die Ersuchen der TIR-Kontrollkommission befolgt. Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung bestätigt die internationale Organisation, dass sie die mit der Zulassung verbundenen Verantwortlichkeiten annimmt. Die Vereinbarung gilt auch für die in Anlage 8 Artikel 10 Buchstabe b genannten Verantwortlichkeiten der internationalen Organisation, sofern die zentrale Durchführung des Drucks der Carnets TIR und ihrer Verteilung von der genannten internationalen Organisation wahrgenommen wird. Die Vereinbarung wird vom Verwaltungsausschuss verabschiedet.“

Anlage 6, Erläuterung 8.10 (b)

Folgende neue Erläuterung 8.10 (b) wird eingefügt:

„Die in der Erläuterung zu Artikel 6 Absatz 2bis genannte Vereinbarung gilt auch für die unter Buchstabe b genannten Verantwortlichkeiten der internationalen Organisation, sofern die zentrale Durchführung des Drucks der Carnets TIR und ihrer Verteilung von der genannten internationalen Organisation wahrgenommen wird.“